

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformation zu der Verschmelzung der OGAW-Sondervermögen

„HINKEL Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds“ (DE000A0M2H13 / A0M2H1)
und

„HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS“ (DE000A14UWU6 / A14UWU)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“), Hamburg, hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**HINKEL Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds**“ (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „**HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS**“ (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zum 30. November 2018 zu verschmelzen.

Beide Sondervermögen werden von der HANSAINVEST verwaltet. Portfolioverwaltung und Vertriebsgesellschaft beider Sondervermögen ist die Hinkel & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf. Die Verwahrstelle des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens ist die DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

I. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, durch eine Erhöhung des Anlagevolumens die Wettbewerbsfähigkeit des übernehmenden Sondervermögens zu steigern und eine kosteneffizientere Verwaltung zu erzielen.

II. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden

Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens sind in Bezug auf die erwerbzbaren Vermögensgegenstände identisch ausgestaltet.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens sehen eine Mindestquote für Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Investmentsteuergesetz sowie für Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens vor. Weiterhin ist die Erwerbbarkeit von Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen auf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens begrenzt.

Das Portfolio des übertragenden Sondervermögens muss vor der Verschmelzung nicht neu geordnet werden, da lediglich Vermögensgegenstände im Bestand sind, die auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. **Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.**

Die Verwaltungsvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt maximal 1,80 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt maximal 1,20 % p.a. des Wertes des Sondervermögens.

Für das übernehmende Sondervermögen wird eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,5 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, erhoben. Die erfolgsabhängige Vergütung des übernehmenden Sondervermögens wird vom Fondsvermögen abgegrenzt und bewertungstäglich im Fondspreis berücksichtigt. Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten bei Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen Anteile des übernehmenden Sondervermögens zu einem um die erfolgsabhängige Vergütung reduzierten Fondspreis. Erst ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung (Aufnahmetag) wird der Anleger des übertragenden Sondervermögens aktiv an den Wertänderungen und somit auch an der erfolgsabhängigen Vergütung des übernehmenden Sondervermögens beteiligt.

Beide Sondervermögen erheben weder einen Ausgabeaufschlag noch einen Rücknahmeabschlag.

Die Verwahrstellenvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,10 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Verwahrstellenvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

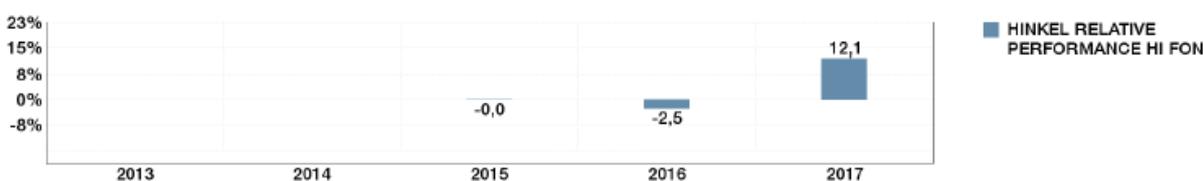
Frühere Wertentwicklung



Das übertragende Sondervermögen wurde am 22. Oktober 2007 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

Frühere Wertentwicklung



Das übernehmende Sondervermögen wurde am 21. Dezember 2015 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung der beiden Sondervermögen wurden jeweils sämtliche Kosten und Gebühren abgezogen.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in dem Verkaufsprospekt.

Die Anlagestrategie und damit auch das Renditeprofil des übertragenden Sondervermögens entspricht zukünftig der Anlagestrategie des übernehmenden Sondervermögens. Die marktbedingten Kursschwankungen werden hinsichtlich der Schwankungsbreite aller Voraussicht nach vergleichbar sein, was ähnliche Renditechancen im übernehmenden Sondervermögen zur Folge haben dürfte.

Das Anlegerprofil des übernehmenden Sondervermögens unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des empfohlenen Anlagehorizonts (fünf Jahre) von dem des übertragenden Sondervermögens (sieben Jahre). Beide Sondervermögen wurden damit für einen vergleichbaren idealtypischen Anleger konzipiert.

Für beide Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 5 (übertragendes Sondervermögen) und 4 (übernehmendes Sondervermögen) ermittelt¹. Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens einen Wechsel in einen niedrigeren Risikoindikator.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Der fondsbezogene Risikoindikator kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Wesentliche Merkmale und Unterschiede der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

¹ Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

	HINKEL Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds (übertragendes Sondervermögen)	HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS (übernehmendes Sondervermögen)
Anlagepolitik und -strategie	<p>Das Ziel der Anlagepolitik des HINKEL Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Für das Sondervermögen können Aktien, Verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden.</p> <p>Die Gesellschaft wird dem Sondervermögen vor allem Investmentanteile zuführen. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Vermögensgegenständen europäischer Aussteller bzw. Schuldner bzw. in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenständen europäischer Aussteller bzw. Schuldner anlegen, bestehen.</p>	<p>Das Ziel der Anlagepolitik des HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI Fonds ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung aus einer aktienmarktneutralen Anlagepolitik zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Der Fonds wird aktiv gemanagt und orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab. Die Aktienausswahl erfolgt diskretionär anhand der nachfolgend beschriebenen Strategie.</p> <p>Für das Sondervermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden. Die Gesellschaft wird dem Sondervermögen vor allem Aktien zuführen, die über Futures abgesichert werden sollen. Die erwerbbaaren Aktien, verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, die ihren Sitz in Europa haben.</p> <p>Bankguthaben darf nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in Euro angelegt werden.</p>
Anlagegrenzen		
- Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren	maximal 100 %	mindestens 51 %
- Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	maximal 100 %	maximal 100 %
- Bankguthaben	maximal 100 %	maximal 100 %

- Geldmarkt-instrumente	maximal 100 %	maximal 100 %
- Anteile an Investmentvermögen	maximal 100 %	maximal 10 %
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend
Fondswährung	EUR	EUR
Laufende Kosten	2,98 %	1,66 %
Ausgabeaufschlag (in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)	keiner	keiner
Rücknahmeaufschlag (in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)	Keiner	keiner
Erfolgsvergütung	bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 1 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), höchstens jedoch bis zu 15 % des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.	bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,5 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

In steuerlicher Hinsicht ist das übernehmende Sondervermögen ein Aktienfonds. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

III. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne

weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 22. November 2018 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 22. November 2018 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 62 96, Telefax: (0 40) 3 00 57 - 61 42. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

IV. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €
Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €
Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist Dienstag, der 30. November 2018. Nach Ablauf des Übertragungstichtages, 30. November 2018, 24.00 Uhr, ist die Übertragung zum 1. Dezember 2018 (Aufnahmetag) gem. § 189 Abs. 2 KAGB wirksam.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 22. November 2018 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim übernehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

V. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigefügt.

Hamburg, den 09. August 2018

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen „**HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS**“

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS
WKN / ISIN: A14UWU / DE000A14UWU6

Verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ("Gesellschaft"). Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

Ziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung aus einer aktienmarktneutralen Anlagepolitik zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Sondervermögen in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente. Das Fondsmanagement wird dem Sondervermögen vor allem Aktien zuführen, die über Futures abgesichert werden sollen. Die erwerbenden Aktien, verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, die ihren Sitz in Europa haben. Bankguthaben darf nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in Euro angelegt werden.

Das Fondsmanagement ist ausgelagert an die Hinkel & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf.

Das Fondsmanagement darf Derivatgeschäfte zu Absicherungs- und Investitionszwecken tätigen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Anlagebedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite und geringeres Risiko



Typischerweise höhere Rendite und höheres Risiko →

Der HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankte und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sein können.

Folgende weitere Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Ausfallrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- **Konzentrationsrisiken:** Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere

Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

einer Branche/ eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche/ eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

- **Operationelle Risiken:** Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.
- **Verwahrrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	0,0% 0,0%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen nicht die erfolgsbezogene Vergütung und die Transaktionskosten):	
Laufende Kosten	1,66%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Es werden 20% pro Jahr der positiven Wertentwicklung (maximal 15% des durchschnittlichen Fondsvolumens) über dem Referenzwert von 2,5% als Erfolgsvergütung berechnet. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden. Im letzten Geschäftsjahr wurden 0,0% Erfolgsvergütung berechnet.

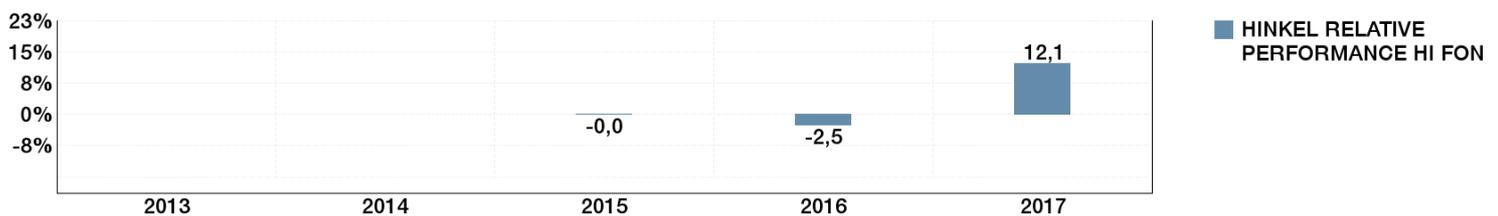
Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im Juni 2017 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungs- und sonstige Kosten" des OGAW-Prospektes entnehmen.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags / des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Der HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS wurde am 21.12.2015 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die DONNER & REUSCHEL AG.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen OGAW-Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der Gesellschaft oder auf unserer Homepage www.hansainvest.com.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 04.05.2018.